

Technische Universität München · ZA 3 – Finanzen · 80290 München

An

- alle Fakultäten,
- alle zentralen Einrichtungen, Zentralinstitute und Betriebseinheiten,
- das Studenten-Service-Zentrum – SSZ
- das Sprachenzentrum
- die Universitätsbibliothek

München, 23. Juli 2015

Carina Grambow
Assessorin iur.

ZA 3 – Finanzen

Arcisstraße 21
80333 München

Besucheranschrift:
Richard-Wagner-Straße 18
80333 München

Tel +49.89.289.25599
Fax +49.89.289.28268

Grambow@zv.tum.de

Entgeltlicher Betrieb von Kopiergeräten an der TUM Änderungen hinsichtlich der Betreibervergütung an die VG WORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der TUM werden jeden Tag vielfach Aufsätze, Bücher, Bilder bzw. Teile hiervon vervielfältigt, indem sie von Studierenden oder Gästen der TUM kopiert oder eingescannt werden. Der Gesetzgeber erlaubt in bestimmtem Umfang solche Vervielfältigungen (z. B. die sog. „Privatkopie“). Für die Nutzungen ihrer Werke sollen die jeweils betroffenen Urheber nach der gesetzlichen Regelung jedoch eine angemessene Vergütung erhalten. Dies wird u. a. durch die sog. „Betreibervergütung“ gemäß § 54c Urheberrechtsgesetz (UrhG) sichergestellt. Danach müssen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen (Kopiergeräte, Scanner) bereithalten, eine angemessene Vergütung an die Urheber bezahlen.

In der Praxis werden die Urhebervergütungen von der Verwertungsgesellschaft Wort (VG WORT) eingenommen und an die jeweiligen Urheber weitergegeben. Hierfür muss jedes entgeltlich bereit gehaltene Gerät einmal jährlich, erstmals unverzüglich nach dessen Aufstellung, spätestens jedoch am dritten Werktag des Monats nach der Aufstellung, an die VG Wort gemeldet werden. Es müssen alle für die Ermittlung der Betreibervergütung relevanten Daten an die VG WORT übermittelt werden. Dazu gehören Name, Adresse, Kontaktdaten, Geräte, Tarifklassen und Nutzungsdauer. Zu diesem Zweck hält die VG WORT ein elektronisches Formular unter dem folgenden Link bereit: <http://tom.vgwort.de/repro>. Auskünfte an die VG WORT können aber auch per Post (VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München) oder per E-Mail (repro@vgwort.de) erteilt werden. Auf der Grundlage dieser Auskunft erhält jeder Betreiber eine Rechnung von der VG Wort über die zu entrichtende Jahresgebühr. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem anliegend beigefügten „Merkblatt zur Betreibervergütung“ der VG Wort.

Bisher wurde die Abgabe an die VG WORT für alle bayerischen Universitäten zentral vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (BayStMBW) entrichtet. Seit 2014 müssen jedoch aufgrund eines neuen Rahmenvertrags der VG WORT mit den Ländern die Universitäten

Betreibervergütung für Kopiergeräte

Sie finden dieses Rundschreiben im Dienstleistungskompas unter den Stichworten „Kopiergeräte“ und „Betreibervergütung“

<https://portal.my-tum.de/kompas/kompas/index>

und Forschungseinrichtungen ihre entgeltlich bereit gehaltenen Kopiergeräte direkt an die VG WORT melden und die hierauf beruhenden Vergütungsansprüche zunächst selbst bezahlen (vorfinanzieren). Die vorfinanzierten Ausgaben werden anschließend ganz oder teilweise vom BayStMBW erstattet.

Wir bitten Sie, die Meldung der entgeltlich bereit gehaltenen Scanner und Kopiergeräte an die VG Wort für Ihre Fakultäten (einschließlich Lehrstühle etc.) bzw. Einrichtungen selbstständig vorzunehmen. Die Ihrerseits an die VG Wort vorfinanzierten Ausgaben melden Sie bitte per E-Mail umgehend an die Zentralabteilung 3 Finanzen (grambow@zv.tum.de) unter Beifügung einer Kopie der betreffenden Rechnung der VG Wort. Sollten Sie bereits für den **Benutzungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014** Betreibervergütungen an die VG Wort vorfinanziert haben, leiten Sie die entsprechenden Rechnungen bitte **bis spätestens zum 10.09.2015** weiter. ZA3-seitig werden wir auf der Basis der von Ihnen vorgelegten Rechnungen die benötigten Haushaltsmittel beim BayStMBW anfordern und Ihren Fakultäten/Einrichtungen zurückzahlen, soweit diese vom BayStMBW erstattet wurden.

Bitte achten Sie auf eine vollständige und korrekte Meldung an die VG WORT. Es können Kontrollbesuche vor Ort durch die VG WORT vorgenommen werden. Bei unterlassener oder nicht korrekt vorgenommener Meldung droht die Forderung des doppelten Vergütungssatzes.

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Angelica Bauer
Abteilungsleiterin ZA3


Carina Grambow
Stellv. Abteilungsleiterin ZA3

Anlage(n): Merkblatt der VG Wort zur Betreibervergütung (Stand: Februar 2014).

Merkblatt zur Betreibervergütung

Warum müssen Kopiergeräte gemeldet und eine Betreibervergütung bezahlt werden?

Der deutsche Gesetzgeber erlaubt in § 53 UrhG in bestimmtem Umfang Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken, auch Texten und Bildern zu erstellen. Zu diesen erlaubten Kopien gehört z. B. die sogenannte „Privatkopie“. Für diese Nutzungen ihrer Werke sollen die Urheber nach der gesetzlichen Regelung eine angemessene Vergütung erhalten, die unter anderem durch die Betreibervergütung sichergestellt wird. Diese ist in § 54 c UrhG geregelt. Die erforderliche Auskunft und die Zahlung der tariflich festgelegten Vergütung an die VG WORT (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19.08.2013) umfasst sowohl Texte als auch Bilder, deren Urheber durch die VG Bild-Kunst vertreten werden.

Wer ist Betreiber?

Betreiber ist jeder (Einzelkaufmann, Unternehmen, Einrichtung oder Institution), der ein Kopiergerät auf eigene Rechnung aufstellt und unterhält, als Eigentümer oder Mieter eines Gerätes oder auch, wenn er ein Gerät geleast hat. Der Vergütungsanspruch entsteht auch dann, wenn ein Gerät nur teilweise dafür bestimmt ist und dazu genutzt wird, entgeltliche Vervielfältigungen vorzunehmen. Betreiber sind insbesondere auch die **Aufsteller** von Münz- und Wertkartengeräten.

Seit Januar 2014 gilt ein neuer Tarif für die Vergütung von Ansprüchen nach § 54 c UrhG. Damit erweitert sich der Kreis der Betreiber. Hochschulen und öffentliche Bibliotheken, für die bisher von den Ländern die Betreibervergütung gezahlt wurde sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen, für die Einzelverträge galten, melden entgeltlich bereit gehaltene Kopiergeräte jetzt direkt an die VG WORT. Mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wurde zur gleichen Zeit ein Gesamtvertrag abgeschlossen, der die Betreibervergütung für Städte und Gemeinden neu regelt.

Für welche Geräte gilt der aktuelle Tarif?

Der geltende Tarif der VG WORT gemäß § 54 c UrhG umfasst alle Kopiergeräte, d.h., herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone Scanner, Stand-alone Drucker und Gerätekombinationen, die Scanner und Drucker in einer Funktionseinheit, aber nicht in einem Gehäuse vereinen, sind nicht Gegenstand des Tarifs.

Von der Vergütungspflicht nach diesem Tarif ausgeschlossen sind folgende Maschinen und Geräte der Druckindustrie:

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
- Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)
- Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
- Großformatkopiergeräte ab DIN A 2
- Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte)
sowie
- Mikrofilmaufnahmegeräte.

Wie hoch ist die Vergütung?

Die Betreibervergütung bemisst sich nach Art und Zahl der Geräte sowie nach Art und Lage des Gerätestandortes, ist in unterschiedlichen Tarifklassen festgelegt und pauschal einmal jährlich zu zahlen. Für die Betreiber von Kopiergeräten wurden vertraglich unterschiedliche Tarife festgelegt:

Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt (auch wenn nur ein oder zwei Geräte in einer Betriebseinheit bereitgehalten werden) und solche, die pro Standort mindestens drei Geräte für die entgeltliche Herstellung von Vervielfältigungen bereithalten, werden als **Copyshop** bezeichnet.

Die Lage des Betriebes ist hier für den Tarif maßgeblich:

- Liegt der Betrieb in Hochschulnähe (Entfernung zur Hochschule beträgt zu Fuß weniger als 500 m), gilt **Tarif A (€ 166,00)**.
- Liegt der Betrieb in einer Stadt mit Hochschule, aber nicht in Hochschulnähe (Entfernung zur Hochschule beträgt zu Fuß mehr als 500 m), gilt **Tarif B (€ 124,00)**.
- Der Copyshop in einer Stadt ohne Hochschule wird im **Tarif C (€ 91,00)** abgerechnet.

Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt und die nicht mehr als zwei Geräte pro Betriebseinheit bereithalten gibt es den **Tarif E (€ 43,30)**. Hierzu zählen alle **Einzelhandelsbetriebe** (z. B. Warenhaus/Verbraucher-Super-oder Baumarkt, Büromaschinen, Bürobedarf, Schreibwaren, Postagentur, Druckerei/Digitaldruck, Werbeagentur, Drogerie, Fotogeschäft, Textildruck, Internetcafé, Kiosk/Lotto-Toto/Tabak/Presse oder Tankstelle) und Standorte wie Hotels, Archive, Institute und Schulen, sofern dort Kopiergeräte entgeltlich bereitgehalten werden. Dieser Tarif gilt insbesondere für Münz- oder Wertkartengeräte, die an den genannten Standorten aufgestellt sind.

Geräte an **Hochschulen** (staatliche und private) werden im **Tarif D (€ 418,00)** abgerechnet. Hochschulen sind Universitäten, Akademien, Gesamt- oder Fachhochschulen, Duale Hochschulen oder etwa Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder für öffentliche Verwaltung. Den Hochschulen gleichgestellt sind **wissenschaftliche Einrichtungen**, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert, die eigene Forschungsaufgaben erfüllen.

Geräte in öffentlichen **Bibliotheken** (in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft bzw. in der Trägerschaft des Bundes) werden im **Tarif O (€ 190,00)** abgerechnet. Dieser Tarif findet Anwendung für öffentliche Bibliotheken in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern, mit mehr als zwei Kopiergeräten, unabhängig von der Einwohnerzahl, für sonstige Bibliotheken (z. B. in Unternehmen) und für **Bildungseinrichtungen** (Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung). Ausgenommen sind hier Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder und Volkshochschulen. Für öffentliche Bibliotheken in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnern und öffentliche Bibliotheksstandorte mit bis zu zwei Geräten gilt jedoch der Tarif E (€ 43,30).

Für Geräte in **Kommunen** (Mitglieder des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags bzw. im Deutschen Städte- und Gemeindebund), die für entgeltliche Vervielfältigungen bereitgehalten werden gilt entsprechend dem mit den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Gesamtvertrag der um 20 Prozent Rabatt reduzierte **Tarif E (€ 34,64)**. Rein verwaltungsintern genutzte Geräte sind nicht vergütungspflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind zudem alle Geräte, die von Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie öffentlichen Bibliotheken selbst betrieben werden.

Tarif – Übersicht

Tarifklasse	Beschreibung	Tarif
A	Gerät im Copyshop in Hochschulnähe	€ 166,00
B	Gerät im Copyshop in einer Hochschulstadt, aber nicht in Hochschulnähe	€ 124,00
C	Gerät im Copyshop in einer Stadt ohne Hochschule	€ 91,00
D	Gerät in einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung	€ 418,00
O	Geräte in öffentlichen Bibliotheken (in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern oder mit mehr als zwei Geräten, unabhängig von der Einwohnerzahl des Bibliotheksorts) sowie Unternehmensbibliotheken und Bildungseinrichtungen (Berufsbildung)	€ 190,00
E	Geräte im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten (z. B. Gemeinden, Postämter), wenn sie für das entgeltliche Kopieren aufgestellt sind (z. B. als Münz- oder Wertkartengeräte)	€ 43,30
E	Geräte in Kommunen, die nicht rein verwaltungsintern genutzt werden	€ 34,64

Wie erfolgt die Auskunft über vergütungspflichtige Geräte?

Die Auskunft über jedes entgeltlich bereit gehaltene Gerät muss einmal jährlich, erstmals unverzüglich nach dessen Aufstellung erteilt werden, spätestens jedoch am dritten Werktag des Monats nach der Aufstellung. Der Betreiber kommt seiner gesetzlichen Auskunftspflicht nach, indem er der VG WORT alle für die Berechnung der Betreibervergütung erforderlichen Angaben (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geräte, Tarifklasse, Nutzungsdauer) macht.

Alle Betreiber erhalten eine schriftliche Aufforderung per Post oder E-Mail und erteilen die Auskunft entweder auf dem vorgedruckten Papierformular oder melden Kopiergeräte und Standorte per E-Mail oder elektronisch unter <http://tom.vgwort.de/repro>.

Abmelden von Geräten

Werden Geräte außer Betrieb genommen, muss dies der VG WORT unverzüglich nach Abbau, spätestens aber am dritten Werktag des Monats nach dem Abbau schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall gilt der anteilige Vergütungssatz für die Anzahl der Kalendermonate, in denen das Gerät in Betrieb war (Zwölftelung). Zu viel bezahlte Beträge werden verrechnet, falls dies nicht möglich ist, erstattet.

Was passiert, wenn ein Betreiber nicht oder unkorrekt meldet?

Kommt der Betreiber seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann gemäß § 54 f Abs. 3 UrhG der **doppelte Vergütungssatz** verlangt werden.

Wie wird die Betreibervergütung abgerechnet?

Auf der Grundlage der Auskunft erhält jeder Betreiber eine Rechnung von der VG WORT. Die für jede Tarifklasse angegebenen Vergütungssätze gelten pro Gerät und Kalenderjahr. Wird ein Kopiergerät im Lauf eines Kalenderjahres aufgestellt oder außer Betrieb genommen, gilt der anteilige Vergütungssatz für die Anzahl der Kalendermonate, in denen das Gerät in Betrieb war (Zwölftelung).

Die Zahlung der geschuldeten Vergütung zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer (7 %) ist vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Tarifiermäßigung

Als Mitglied eines Verbandes, mit dem die VG WORT einen Gesamtvertrag abgeschlossen hat, erhält der Betreiber einen **Nachlass** in Höhe von 20 Prozent auf alle Tarife. Der Betreiber muss seine Mitgliedschaft im Verband gegenüber der VG WORT für das jeweilige Nutzungsjahr nachweisen können. Der entsprechende Nachweis (Beleg über die Beitragszahlung, Bestätigung des jeweiligen Verbandes) muss mit der Auskunft vorgelegt werden.

Wie stellt die VG WORT sicher, dass alle Betreiber bezahlen?

Um die Gleichbehandlung der Betreiber sicherzustellen, kontrolliert die VG WORT die erteilten Auskünfte und führt gemäß § 54 g UrhG **Kontrollbesuche** vor Ort durch. Der Betreiber muss dazu den Außendienstmitarbeitern der VG WORT das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gestatten. Der Außendienst sorgt dafür, dass vermeidbare Betriebsstörungen bei diesem Kontrollbesuch unterbleiben (Siehe [Information zum Außendienstbesuch](#)).

Für Fragen stehen Ihnen folgende Kontaktdaten zur Verfügung:

Per Post:	VG WORT Repro Betreiber Untere Weidenstraße 5 81543 München	Per Fax:	+49 (0) 89 51412 – 79
		Telefonisch:	+49 (0) 89 51412 - 55 +49 (0) 89 51412 – 57 +49 (0) 89 51412 – 52
		Per E – Mail:	repro@vgwort.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter <http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/vervielfaeltigen.html>.

Stand: 26. Februar 2014